

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2016

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0813 Titel 688 04 – Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht eingenommen worden sind, einschließlich der Zinsen gemäß Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 – bis zur Höhe von 23,629 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2016
II B 5 – Fi 0111/15/10001 :002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (Etat) auf Antrag des Bundesministeriums der Finanzen (Ressort) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0813 Titel 688 04 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 23,629 Mio. Euro zu leisten.

Die Zahlungen beruhen auf der erforderlichen Abführung von nicht vereinnahmten Zöllen an die Europäische Union. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 13 der EU-Ratsverordnung 609/2014 vom 26. Mai 2014.

